



Fragebogen zur Musikinstrumente-Versicherung 2016

Dieser Fragebogen ist die Grundlage für ein Angebot.
Wir bitten daher, die Fragen ausführlich zu beantworten und Sammelbezeichnungen zu vermeiden.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat uns bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

1 Versicherungsnehmer					
	Name / Firmierung				
	Straße, Nr.				
	PLZ, Ort				
	Telefon, Fax, E-Mail				
2 Vertragsdauer					
	Die Versicherung gilt für die Zeit vom bis (mind. Laufzeit 1 Jahr) Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.				
3 Zu versichernde Gegenstände/Fragen zum Risiko					
Bezeichnung	Hersteller	Fabr./Serien-Nr.	Typ	Herst.-Jahr	Versicherungssumme
					EUR
					EUR
					EUR
					EUR
					EUR
					EUR
Bei hochwertigen Instrumenten ist der Wert durch Rechnungen, Werttaxen etc. nachzuweisen.				Gesamtversicherungssumme:	EUR
Wer ist der Eigentümer der zu versichernden Gegenstände?					
Wer hat sie <input type="checkbox"/> ständig oder <input type="checkbox"/> zeitweilig in Benutzung?					
Wo werden die Gegenstände nach Gebrauch aufbewahrt?					
Befinden sich die Gegenstände in einem einwandfreien Zustand? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja					



4 Geltungsbereich		
<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Europa <input type="checkbox"/> Europa, USA/Kanada <input type="checkbox"/> weltweit		
5 Vorversicherung/Vorschäden		
5.1	Bestand bereits eine Musikinstrumenten-Versicherung?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja wenn Ja, Name der Versicherungsgesellschaft:
5.2	Kündigung	Wer hat den Vertrag gekündigt: <input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> Versicherer Grund der Kündigung:
5.3	Sind in den letzten 3 Jahren Schäden aufgetreten?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja wenn Ja, Anzahl: Schadenhöhe: Schadenart: (Bitte auch beantworten, wenn keine Versicherung bestanden hat!)
6 Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht		
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers		
<p>Dieser Risiko-Analysebogen ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Streichungen und/oder Auslassungen werden als NEIN-Antwort gewertet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.</p>		
2. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes		
<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorstehende Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht des Versicherers besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt dieser zu Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder der Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> <p>Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>		
3. Kündigung		
<p>Ist der Rücktritt des Versicherers vom Vertrag ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertragliche Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p>		



6 Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

4. Vertragsänderung

Ist ein Rücktritt oder eine Kündigung ausgeschlossen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht des Versicherers für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Das Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Gründe angeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die oben stehenden Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Angaben kannte.

Die vorstehenden Rechte des Versicherers erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

6. Stellvertretung durch andere Personen

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Stellvertreter noch ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller